

Die Kriegszulagen der Stadt Wien.

Der eben erschienenen Gemeinderatsvorlage entnehmen wir folgende Mitteilungen über die allgemeine Kriegszulage für aktive Angestellte:

Den nicht zum Militärdienst eingerückten oder zu persönlicher Kriegsdienstleistung herangezogenen aktiven Angestellten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen ausschließlich der Lehrpersonen wird bis 30. Juni 1917 eine Kriegszulage als Aushilfe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bewilligt:

1. Für die Bezeichnung der Zulage werden die männlichen Angestellten nach ihrem Familienstande in folgende drei Klassen eingeteilt: 1. Klasse: ledige Angestellte und verwitwete Angestellte, denen eine gesetzliche Unterhaltspflicht für Kinder nicht obliegt; 2. Klasse: verheiratete Angestellte ohne Kinder, dann verheiratete und verwitwete Angestellte, denen die gesetzliche Unterhaltspflicht für ein oder zwei Kinder obliegt; 3. Klasse: verheiratete oder verwitwete Angestellte, denen die gesetzliche Unterhaltspflicht für mehr als zwei Kinder obliegt. Hierbei ist nur auf jene Kinder Bedacht zu nehmen, die nach den Pensionsvorschriften Anspruch auf einen Verjüngungsgenuss hätten, insbesondere das Roentgenalter noch nicht überschritten haben und als unversorgt anzusehen sind. Den verheirateten sind die geschiedenen Angestellten gleich zu halten, bei Abgang von Kindern aber nur dann, wenn sie für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind. Von den weiblichen Angestellten fallen Wienerinnen, die keine Verjüngungsgenüsse beziehen, in die 1., 2. oder 3. Klasse, je nach dem ihnen die gesetzliche Unterhaltspflicht für seine, ein und zwei oder mehr Kinder obliegt, alle übrigen in die 1. Klasse.

2. Für die in mannschaftlichen eingeteilten Beamten einschließlich der Praktikanten und Aspiranten wird die Kriegszulage nach dem Jahresgehalte (Abzüchtum) bemessen und beträgt bei einem Bezug

	in der 1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
bis einschließlich 1600 R.	140	200	240
von 1600 bis auschl. 2200 R.	180	250	300
" 2200 "	2800	350	400
" 2800 "	3600	440	500
" 3600 "	4800	540	600
" 4800 "	6400	620	700
" 6400 "	10600	700	800
" 10600 "	580	800	900

Hierbei sind alle für die Bezeichnung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen dem Gehalte zuzurechnen.

3. Für alle übrigen Angestellten wird die Kriegszulage nach dem Gesamtjahresbezug bemessen und beträgt bei einem Jahresbezug

	in der 1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
bis auschl. 2800 R.	140	200	240
von 2800 R. bis auschl. 3200 R.	180	250	300
" 3200 "	4000	350	400
" 4000 "	4900	320	440
" 4900 "	6700	380	540
" 6700 "	8500	440	620
" 8500 "	10500	500	700
" 10500 "	20000	580	800

Bei einem Jahresbezug hat der für das Jahr berechnete oder Lohn samt Dienstalterszulagen und das Leid oder der Mietzinsbeitrag zu gelten. Naturalwerden hierbei nach den für die Altersversorgung bestehenden Vorschriften bewertet. Im Allordverdienst stehende Arbeiter werden für die Kriegszulage so behandelt, wie wenn sie nicht mehr als den üblichen Taglohn erhielten.

4. Angestellte, die Naturalversorgung genießen, erhalten bei einem Familienstand nach der 1. Klasse keine Kriegszulage, nach der 2. und 3. Klasse die vor nächst niederen.

Die Kriegszulage ist von der den Dienstbezug anweisenden Dienststelle zu bemessen und in Monatsraten, und zwar wenn der ihrer Bezeichnung zugrundegelegte Bezug im nachhinein fällig ist, im nochhinein, sonst im vorhinein auszuzeichnen. Im ersteren Falle gebührt für den Bruchteil eines Monates der entsprechende Teilbetrag. Veränderungen in dem der Bezeichnung zugrundegelegten Bezugzeiten bewirken vom Anfallstage der veränderten Beziehungen an auch eine entsprechende Veränderung der Kriegszulage; alle Ereignisse, die eine Veränderung im Ausmaße der Zulage bewirken, hat der Bezugsberechtigte vor dem nächsten Fälligkeitstermin der Bezeichnungssstelle anzugeben.

Für Versorgungs- und Ruhegenüsse von Angestellten einschließlich Lehrpersonen beträgt die Kriegszulage

bei einem Gesamtjahresbezug bis auschl. 800 R.	72 R.
von 800 R.	1800
" 1800 "	2800
" 2800 "	3800
" 3800 "	5000

Die Kriegszulage der hinterbliebenen eines Angestellten wird nach dem Gesamtbezug ihrer Verjüngungsgenüsse bemessen.

Die Mehreinnahmen der Gemeinde.

Der nun in Druck gelegte ausführliche Stadtratsantrag, den VB. Hoh vertritt, enthält seines vorliegenden betreffend die Mehreinnahmen der Stadt Wien, die in der "Reichspost" vom 18., 19. und 21. April bereits enthalten waren. Sie betreffen die Erhöhung einiger Gemeindezuschläge auf Steuern, die Erhöhung der Abgaben von gelistigen Gewerben, die Totalisatoren, Hundes-, Zugkarreis-, Werzuwachstümer und die Erhöhung der Tarife für die städtischen Straßenbahnen (Einzelfahrpreis von 14 auf 16, von 20 auf 22 Heller usw.) und für die Ziellwagenunternehmung und schließlich die Erhöhung der Zählermieten bei den städtischen Gas- und Elektrizitätswerken.